



Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

AUSSCHUSS DER VERTRAGSPARTEIEN

Der Ausschuss der Vertragsparteien besteht aus den Vertretern aller Vertragsparteien des Übereinkommens. Auf der Basis von GREVIOs Bericht kann der Ausschuss eine an die jeweilige Vertragspartei gerichtete **Empfehlung** über zu treffende Maßnahmen beschließen, die nötig sind, um die Schlussfolgerungen des GREVIO-Berichts umzusetzen. Der Ausschuss überwacht auch die Umsetzungen seiner Empfehlungen.

Der Ausschuss prüft außerdem die **Ergebnisse etwaiger Untersuchungsverfahren**, die von GREVIO-Mitgliedern durchgeführt wurden, um notwendige Maßnahmen einzuleiten.

DIE EINBINDUNG DER NATIONALEN PARLAMENTE IN DAS ÜBERWACHUNGSSYSTEM

Eine bedeutende Neuerung des Übereinkommens ist die Verpflichtung der Vertragsstaaten, den GREVIO-Bericht an ihre **nationalen Parlamente** zu übermitteln und sie **dazu einzuladen, sich an der Überwachung** der Umsetzung der Konvention zu beteiligen.

Das Übereinkommen weist auch der Parlamentarischen Versammlung des Europarates eine bedeutende Rolle zu. Sie soll regelmäßig eine Bilanz der Umsetzung der Konvention ziehen.

DIE ROLLE NICHTSTAATLICHER ORGANISATIONEN UND DER ZIVILGESELLSCHAFT

Nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft (z.B. Wissenschaft, Gewerkschaften, Rechtsanwaltskammern) sind wichtige Partner bei der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens. Sie sind entscheidende Informationsquellen und GREVIO behandelt alle von ihnen erhaltenden Informationen vertraulich.

Nichtstaatliche Organisationen werden eindringlich ermutigt, Eingaben zu machen und jederzeit ihre Anliegen zu übermitteln.

Zu Beginn jedes Evaluierungsverfahrens kann GREVIO gezielt nichtstaatliche Organisationen dazu einladen, relevante Informationen zur Verfügung zu stellen. Während der Evaluierungsbesuche halten die GREVIO-Delegationen Treffen mit nichtstaatlichen Organisationen ab.

Kontakt und weitere Informationen

Sekretariat zur Überwachung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Council of Europe
F- 67075 Strasbourg Cedex
France

Email: conventionviolence@coe.int

www.coe.int/conventionviolence

PREMS 135617 – © Council of Europe – Photos: Council of Europe / Shutterstock



DEU

www.coe.int

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 47 Mitgliedsstaaten, von denen 28 auch Mitglied der Europäischen Union sind. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, einen Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.



Überwachungsmechanismus





Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als **Istanbul-Konvention**, trat am 1. August 2014 in Kraft. Es ist der erste internationale Vertrag, der durch umfassende, rechtlich verbindliche Verpflichtungen eine ganzheitliche Antwort auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gibt. Das Übereinkommen enthält eine Vielzahl von Bestimmungen

- ▶ zur Verhütung von Gewalt,
- ▶ zum Schutz und der Unterstützung der Opfer, sowie
- ▶ zur strafrechtlichen Verfolgung von Tätern

und verpflichtet die jeweilige Vertragspartei, umfassende politische Maßnahmen zu entwickeln und diese in einer aufeinander abgestimmten Weise umzusetzen.

Die Istanbul-Konvention verfügt über eine Reihe innovativer Merkmale. Sie erkennt Gewalt gegen Frauen sowohl als Menschenrechtsverletzung als auch als eine Form der Diskriminierung an. Sie fordert die Kriminalisierung verschiedener Formen des Missbrauchs von Frauen und Mädchen und betont die Wichtigkeit der Bekämpfung ihrer Ursachen (Geschlechterungleichheit, Geschlechterstereotype und Vorurteile).

Auf Grundlage der Konvention wird ein Überwachungsmechanismus eingeführt, der dazu dient, die praktische Umsetzung ihrer Bestimmungen durch die Vertragsstaaten zu überprüfen und ihnen hierzu Orientierungshilfen an die Hand zu geben. Der Überwachungsmechanismus besteht aus zwei Säulen: der Expertengruppe zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (**GREVIO**) und dem Ausschuss der Vertragsparteien.



GREVIO

GREVIO ist ein unabhängiges Gremium mit der Aufgabe, die Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu überwachen. Es fasst und veröffentlicht Berichte zu rechtlichen und anderen Maßnahmen, die die Vertragsstaaten treffen, um den Anforderungen der Konvention gerecht zu werden (Evaluierungsverfahren). Zudem kann GREVIO unter besonderen Umständen eine Untersuchung einleiten (Untersuchungsverfahren).

Darüber hinaus kann GREVIO auch allgemeine Empfehlungen zu bestimmten Themen und Begriffen abgeben.

Wer sind die GREVIO-Mitglieder?

GREVIOs Mitglieder sind unabhängig und unparteiisch. Sie verfügen über hohes sittliches Ansehen und über anerkannte Fachkenntnisse auf den Gebieten Menschenrechte, Gleichstellung von Frauen und Männern, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, Unterstützung und Schutz der Opfer, oder über anderweitige Berufserfahrung in den von der Konvention abgedeckten Bereichen.

GREVIO ist zunächst als 10-köpfiges Gremium konzipiert. Nach 25 Ratifizierungen erhöht sich die Zahl der Mitglieder auf 15. Bei der Zusammensetzung wird auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter und der geographischen Herkunft der Mitglieder sowie auf multidisziplinäres Fachwissen geachtet. Die Mitglieder werden vom Ausschuss der Vertragsparteien gewählt, sie haben die Nationalität einer Vertragspartei und kommen aus unterschiedlichen Bereichen (z.B. Justiz und Strafverfolgungsbehörden, Wissenschaft und Forschung, soziale Arbeit oder Zivilgesellschaft).

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und kann einmal erneuert werden.



Wie führt GREVIO das Evaluierungsverfahren durch?

Dieses erste (Grundlagen-) Evaluierungsverfahren wird Land für Land in Bezug auf alle Länder durchgeführt, die die Konvention ratifiziert haben. Das Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass GREVIO dem betreffenden Land einen Fragebogen zuschickt und die zuständigen Stellen dazu einlädt, mit einem umfassenden Bericht zu antworten. Daneben sammelt GREVIO zusätzliche Informationen aus verschiedenen anderen Quellen, wie z.B. von nichtstaatlichen Organisationen, Akteuren der Zivilgesellschaft, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Organen des Europarats (z.B. parlamentarische Versammlung und Menschenrechtskommissar) und anderen internationalen Menschenrechtsinstitutionen. Nach einer ersten Prüfung des eingegangenen Berichts und der zusätzlichen Informationen hält GREVIO einen Dialog mit den Vertretern des jeweiligen Staates ab.

Im Anschluss daran führt GREVIO einen Evaluierungsbesuch im jeweiligen Land durch. Der Inhalt der Gespräche zwischen der GREVIO-Delegation und ihren verschiedenen Gesprächspartnern (Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und Opferverbänden etc.) ist dabei vertraulich.

Anschließend fasst GREVIO einen Berichtsentwurf und sendet diesen der jeweiligen Regierung zur Stellungnahme zu. Diese wird in der endgültigen Berichtsfassung berücksichtigt. Der **endgültige GREVIO-Bericht** wird schließlich nach der Beschlussfassung zusammen mit einer eventuellen zweiten Stellungnahme des Vertragsstaates **veröffentlicht** (auf der Internetseite der Istanbul-Konvention).

Wie leitet GREVIO Untersuchungsverfahren ein?

Für den Fall, dass **verlässliche Informationen** auf eine Situation hindeuten, die eine Reaktion notwendig macht, um **erhebliche, massive oder anhaltende Gewalt** in einem von der Konvention umfassten Bereich zu unterbinden, kann GREVIO eine Untersuchung einleiten.

Hierzu kann GREVIO die dringliche Vorlage eines **Sonderberichts** des betroffenen Staates verlangen.

Auf der Grundlage der Informationen dieses Sonderberichtes kann GREVIO ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragen, ein Untersuchungsverfahren durchzuführen. Falls nötig und mit Einwilligung der jeweiligen Behörden kann diese Untersuchung auch einen Besuch vor Ort beinhalten.

Was macht GREVIO nicht?

GREVIO ist keine Beschwerdestelle. Das einzige Organ des Europarates, das befugt ist, Individualbeschwerden in Fällen mit Bezug zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt entgegenzunehmen, um darüber zu entscheiden, ob eine Verletzungen von Menschenrechten vorliegt, ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

GREVIO nimmt nicht an Gerichtsverfahren teil.